

Richtlinien der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Leistungen (Beihilferichtlinien)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tierseuchengesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 130) hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse am 14. Dezember 2010 und am 20.04.2011 die folgenden Richtlinien beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 19.10.2022 geändert.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung
- § 3 Reinigung und Desinfektion
- § 4 Voraussetzung für die Leistungsgewährung
- § 5 Versagen und Einschränkungen der Leistungen
- § 6 Empfänger der Leistungen und Verfahren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt II Leistungen

Teil A zum Ausgleich von Kosten

- Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen
- Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)
- Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD / MD)
- Brucellose der Schafe und Ziegen
- Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
- Equines Herpesvirus Typ 1 (EHV1)
- Klassische Schweinepest
- Leukose der Rinder
- Maul- und Klauenseuche (MKS)
- Paratuberkulose
- Q-Fieber bei Schafen und Ziegen
- Salmonellose der Rinder
- Scrapie-Resistenzuchtprogramm

Teil B

zum Ausgleich von Tierverlusten

Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

Listeriose der Rinder und Ziegen

Paratuberkulose

TSE der Rinder

Geflügelsalmonellosen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hessische Tierseuchenkasse gewährt Leistungen in den in § 7 Abs. 1 HAGTier-GesG genannten Fällen.
- (2) Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der Art. 14, 22 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. 193 S. 1) ¹.
- (3) Für die Gewährung von Leistungen gelten folgende Grundsätze:
 1. Die Gewährung von Leistungen erfolgt im Rahmen von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen.
 2. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Tierseuchen sind auf Kosten und Schäden aufgrund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den zuständigen Behörden förmlich festgestellt worden ist.
 3. Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 % nicht übersteigen.
 4. Der Gesamtbetrag der jeweils zuschussfähigen Kosten ist um etwaige Versicherungszahlungen und die aufgrund des Seuchen- und Krankheitsausbruchs nicht entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern.
 5. Die Leistung darf keine Tierseuche betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Ausgaben vorsieht.
 6. Die Leistung darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Maßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Erzeuger ausgeglichen.
 7. Begünstigte nach dieser Satzung sind unter Hinweise auf Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) Ziffer i) in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die die Kriterien in Anhang 1 erfüllen.

¹ Freistellungsnummer SA.42114 (2015/XA)

- (4) Die Leistungen sind im Zusammenhang mit Tierseuchen zu erbringen, zu denen es gemeinschaftliche oder bundes- oder landesrechtliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Landesprogramme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche gibt. Die betreffende Tierseuche muss hierbei in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sein.
- (5) Die Leistungen werden entsprechend Abschnitt II zu diesen Richtlinien gewährt. Diese enthält zum einen Leistungen zum Ausgleich der Kosten, die Landwirten durch Gesundheitskontrollen, Untersuchungen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, durch den Kauf, die Lagerung und die Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, durch die Schlachtung, Tötung und Beseitigung von Tieren sowie der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung im Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen entstehen und zum anderen Leistungen zum Ausgleich der Verluste, die Landwirten durch Tierseuchen, außerhalb der in § 15 des Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) entstehen. Dabei wird der Marktwert (gemeiner Wert) der durch die Seuche getöteten bzw. verendeten Tiere oder der Tiere, die im Rahmen eines obligatorischen öffentlichen Vorbeugungs- oder Tilgungsprogramms getötet wurden, zugrunde gelegt. Erlöse aus der Verwertung der Tiere werden auf die Beihilfe angerechnet. Leistungen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes werden nach der jeweils geltenden Gebührenliste des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor und der Justus-Liebig-Universität Gießen abgerechnet.
- (6) Aufgrund eines besonderen Beschlusses des Verwaltungsrates können Leistungen gemäß Artikel 26 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 in Verbindung mit der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in einzelnen Härtefällen gewährt werden.

§ 2

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

- (1) Die Tierseuchenkasse übernimmt nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a in Verbindung mit Artikel 22 vierzig Prozent der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen aufgrund einer besonderen Entscheidung des Verwaltungsrates.
- (2) Der Antrag ist im Falle der Aufgabenübertragung nach § 11 HAGTierGesG bei der beliebigen bzw. beauftragten Stelle zu stellen.

- (3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1.500,00 EUR begrenzt.

§ 3 Reinigung und Desinfektion

- (1) Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion trägt der Tierhalter.
- (2) Bei einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung (§ 15 TierGesG), sowie beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz trägt die Hessische Tierseuchenkasse 40% der für die Reinigung und Desinfektion angefallenen Kosten höchstens aber 0,08 Euro je kg geräumtes Tiermaterial. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung und Abnahme der Maßnahme durch die zuständige Veterinärbehörde sowie die Vorlage der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise durch den Tierhalter. Der Antrag auf Beihilfe muss innerhalb eines Monats nach der amtlichen Abnahme der Abschlussdesinfektion der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde vorgelegt werden.

Nicht beihilfefähig sind Kosten für:

- Beseitigung/Rückbau/Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen
- Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge, Container)
- Wasser
- Schutzkleidung und kleinere Ausrüstungsgegenstände
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Impfung des Personals,
- Reisekosten

§ 4 Voraussetzung für die Leistungsgewährung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung ist neben den in der Übersicht zu dieser Richtlinie genannten Nebenbestimmungen unter anderem die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse nach den Vorgaben der jeweils geltenden Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von Leistungen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Leistung.
- (3) Beihilfen müssen gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 einen Anreizeffekt haben, es sei denn, ein Anreizeffekt ist nach Artikel 6 Abs. 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht erforderlich oder wird als gegeben angesehen. Anträge auf Beihilfen müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich gestellt werden.

- (4) Der Antrag auf Leistung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten über die zuständige Veterinärbehörde bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Der schriftliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten
- a) Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
 - c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
 - e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.
- (5) Voraussetzung für eine Leistung bei Verlust oder Tötung der Tiere sind:
1. rechtzeitiges Hinzuziehen eines Tierarztes und der Nachweis über ausreichende Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
 2. rechtzeitiges Verständigen der zuständigen Veterinärbehörde durch den Tierhalter,
 3. Bestätigung der Krankheit (Amtlicher Untersuchungs- oder Sektionsbefund, oder Amtstierärztliches Gutachten) für jeden Tierverlust
 4. Ermittlung des gemeinen Wertes
 5. Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen),
 6. keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens und
 7. Antragstellung durch den Tierhalter.

§ 5 Versagen, Einschränkungen der Leistungen

- (1) Eine Leistung entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.
- (2) Die Grundsätze der §§ 17 bis 18 TierGesG sowie der §§ 7 - 11 des HAGTierSG gelten bei der Gewährung von Leistungen sinngemäß.
- (3) Wenn nach Kenntnis der zuständigen Veterinärbehörde Gründe für Leistungsaus-schlüsse oder Leistungsminderungen vorliegen oder festgestellt wurde, dass der betriebliche Maßnahmenplan zur Durchführung eines Bekämpfungsprogramms im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe durch den Tierhalter schuldhaft nicht eingehalten wurde, kann eine Leistung versagt oder gemindert werden. Bereits er-brachte Leistungen hat der Tierhalter auf Anforderung der Tierseuchenkasse unver-züglich zurückzuzahlen.

- (4) Nicht gewährt werden gem. Art. 1 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2, Ziffer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

§ 6 Empfänger der Leistung und Verfahren

- (1) Anträge auf Gewährung einer Leistung sind über die zuständige Veterinärbehörde an die Tierseuchenkasse einzureichen. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar an den Tierhalter ausbezahlt werden.
- (2) Im Falle von Leistungen nach Abschnitt II Teil B dieser Richtlinie ist der Antrag auf Leistung innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlust oder der Tötung der Tiere, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die für den Tierhalter zuständige Veterinärbehörde zu stellen. Die zuständige Veterinärbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. von Versagungsgründen nach § 3 und leitet den Antrag unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.
- (3) Die Tierseuchenkasse setzt die Leistungen fest und zahlt sie binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, aus.
- (4) Leistungen nach Abschnitt II Teil A dieser Richtlinie werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.
- (5) Leistungen für Tierverluste werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie der Hessischen Tierseuchenkasse über die Gewährung von Leistungen (Beihilferichtlinien) unter Beachtung der in Artikel 9 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Anforderung tritt zum 05. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2023 außer Kraft.

Übersicht über Leistungen

Abschnitt II

Teil A Leistungen zum Ausgleich von Kosten

1. Aujeszky'sche Krankheit (AK) bei Schweinen

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit (AK)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen im Rahmen von amtlichen Kontrollmaßnahmen zwecks Schaffung eines von AK freien Schweinebestandes und zur Aufrechterhaltung des Status eines AK freien Schweinebestandes oder eines AK-freien Gebietes
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen, Sachkosten beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Höhe der Beihilfe	100%, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfehöchstbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT
Leistungserbringer	Tierärzte, Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Probenahme im Rahmen der Jahresplanung der zuständigen Veterinärbehörde

2. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

2.1 Untersuchungen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit in den Rinderbeständen
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	50 %
Beihilfemaximalbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Einhaltung der Vorgaben nach der BHV1-Verordnung

2. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

2.2 Impfungen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen in Hessen, Aufbau eines stabilen Impfschutzes zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Impfung der Rinder des Bestandes
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten von BHV1-Impfstoff
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Einhalten der Vorgaben nach der BHV1-Verordnung- Unverschuldete Reinfektion

3. Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

3.1 Untersuchungen

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben nach den Ausführungshinweisen des Landes Hessen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

3. Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)

3.2 Impfungen

Tierseuche	Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD)
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Impfungen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für Impfung der Rinder des Bestandes
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten von BVD / MD Impfstoff
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben nach den Ausführungshinweisen des Landes Hessen für den Schutz von Rinderbeständen vor Infektionen mit dem Virus der BVD/MD und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

4. Brucellose der Schafe und Ziegen

Tierseuche	Brucellose der Schafe und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	Brucellose-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung
Zweck	Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT
Leistungserbringer	Tierärzte
Spezifische Beihilfeporaussetzungen	Probenahme im Rahmen der Jahresplanung der zuständigen Veterinärbehörde

5. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) der Ziegen

Tierseuche	Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie und Verpflichtungserklärung für die Sanierung von Ziegenbeständen von der CAE
Zweck	Für die Bekämpfung der CAE der Ziegen notwendigen Blutuntersuchungen zur Schaffung und Erhaltung von CAE-unverdächtigen Ziegenbeständen in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Diagnostika
Beihilfesatz	100 %
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Lieferanten für Diagnostika
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Richtlinie

6. EHV-1-Impfung

Tierseuche	EHV-1 Infektion der Pferde
Bekämpfungsgrundlage	Die Hessische Tierseuchenkasse trägt im Rahmen einer empfohlenen EHV-1-Impfung 10,00 Euro je Impfung unter der Voraussetzung, dass <ul style="list-style-type: none"> • alle Pferde des Bestandes bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind • für den gesamten Bestand ein Impfplan gemäß Immunsierungsschema der StlKo Vet vorliegt • die ordnungsgemäße Impfung des gesamten Bestandes vom Impftierarzt bestätigt wird • in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe stellt.
Zweck	Impfungen zur Eindämmung von EHV-1 Erkrankungen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung gegen EHV-1
Höhe der Beihilfe	10,00 Euro je Impfung
Beihilfemaximalbetrag	Zur Finanzierung der Beihilfe werden jährlich 50.000 Euro in der Pferdekasse bereitgestellt.
Leistungserbringer	Praktizierende Tierärzte (Impftierärzte)

7. Schweinepest (KSP+ASP)

Tierseuche	Schweinepest (KSP+ASP)
Bekämpfungsgrundlage	Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 02.10.2008
Zweck	Überwachungsuntersuchungen im Rahmen des Frühwarnsystems zur Bekämpfung der KSP
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Blutprobenentnahmen und Diagnostika
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Entnahmegebühr in Anlehnung an die GOT / Max. 10.000 € jährlich
Leistungserbringer	Tierärzte Lieferanten für Diagnostika
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Ausschlussuntersuchungen, die im Rahmen der Früherkennung durchgeführt werden

8. Leukose der Rinder

Tierseuche	Leukose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Rinder-Leukose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit in Hessen
Zuschussfähige Kosten	Laborkosten
Höhe der Beihilfe	100 %, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfehöchstbetrag	-
Leistungserbringer	Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL)
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Kontrolluntersuchung

9. Maul- und Klauenseuche (MKS)

Tierseuche	Maul- und Klauenseuche (MKS)
Bekämpfunggrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
Zweck	Beihilfen zu den auf Hessen entfallenden Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer MKS-Vakzine Bank
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzine Bank
Höhe der Beihilfe	100%, je 50 % HTSK und Land Hessen
Beihilfemaximalbetrag	Kosten für die Unterhaltung der Vakzine Bank
Leistungserbringer	Impfstofflieferant
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	-

10. Paratuberkulose

Tierseuche	Paratuberkulose der Rinder
Bekämpfunggrundlage	Hessisches MAP-Untersuchungsverfahren (HEMAP)
Zweck	Identifizierung und Schutz Umweltproben unverdächtiger Herden sowie Senkung der MAP-Vorkommenshäufigkeit
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	<ol style="list-style-type: none"> 1. A-Betriebe (Umweltprobe negativ getestet) <ul style="list-style-type: none"> • 150 € Zuschuss pro Jahr zu den Untersuchungskosten (75 € je Bestandsbesuch) 2. B-Betriebe (Umweltprobe positiv getestet oder MAP-Status „positiv“ bekannt → serologische Einzeltieruntersuchung erforderlich) <ul style="list-style-type: none"> • 75 € Zuschuss pro Jahr zu den Untersuchungskosten (75 € je Bestandsbesuch) • 5 € Zuschuss pro untersuchter Kuh und Jahr zu den Untersuchungskosten
Leistungserbringer	Hessisches Landeslabor
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Teilnahme am HEMAP

11. Q-Fieber-Impfung

Tierseuche	Q-Fieber bei Schafen und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	<p>Die Hessische Tierseuchenkasse trägt im Rahmen einer empfohlenen Q-Fieber-Impfung 100% der Kosten für den dafür benötigten Impfstoff unter der Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass menschliche Erkrankungen vorliegen und epidemiologisch zu einer Schafherde zurückverfolgt werden können und dort in der Herde eine größere Anzahl serologischer Befunde bzw. Genomnachweise (PCR) festgestellt werden • Aborte mit Erregernachweisen vorliegen und in der Herde eine größere Anzahl serologischer Befunde bzw. Genomnachweise (PCR) festgestellt werden • die notwendigen Untersuchungen im LHL durchgeführt wurden • nach der Grundimmunisierung der Tierhalter sich schriftlich verpflichtet, die Impfung mindestens 3 Jahre durchzuführen. • Der Tierhalter vor der Durchführung der Impfung einen Antrag bei der HTSK stellt und eine Verpflichtungserklärung abgibt
Zweck	Impfungen zur Eindämmung von Q-Fieber Erkrankungen
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes
Höhe der Beihilfe	100 % der Impfstoffkosten
Beihilfemaximalbetrag	Nachgewiesene Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Impfstofflieferant oder Tierarzt
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Vorliegen der Voraussetzungen der Bekämpfungsgrundlage

12. Salmonellose der Rinder

Tierseuche	Salmonellose der Rinder
Bekämpfunggrundlage	Rinder-Salmonellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Impfungen zur Eindämmung der Salmonellose-Erkrankung
Zuschussfähige Kosten	Kosten des Impfstoffes
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfehöchstbetrag	nachgewiesene Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Impfstofflieferant oder Tierarzt
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	Salmonellose-Erkrankung muss diagnostiziert sein Erkrankungsdruck kann durch Impfung genommen werden

13. Scrapie-Resistenzuchtprogramm

Tierseuche	Scrapie
Bekämpfungsgrundlage	Resistenzuchtverordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Tierseuche und Schaffung von Schafbeständen mit scrapieresistenten Zuchttieren durch Förderung der Verbreitung des Scrapie-Resistenzgens unter den Zuchttieren
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 %
Beihilfemaximalbetrag	Beschluss des Verwaltungsrates der HTSK
Leistungserbringer	Hessischer Verband für Schafzucht- und -haltung e.V. (HVSZH)
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Antrag auf Kostenübernahme durch HVSZH

Abschnitt II

Teil B Leistungen zum Ausgleich von Tierverlusten

1. Tierverluste durch BHV 1

Tierverluste nach BHV1-Schutzimpfung und -Blutentnahmen

Tierseuche	BHV1-Infektion der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der BHV1-Infektion in den Rinderbeständen in Hessen, Verminderung des Infektionsrisikos für BHV1-negative Tiere, Verhinderung der Weiterverbreitung der BHV1-Infektion im Bestand und zwischen Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für verendete Tiere
Beihilfesatz	100 % des gemeinen Wertes
Beihilfehöchstbetrag	2.046,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt.
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Hinzuziehung des Amtstierarztes- Amtstierarzt bestätigt nach dem Ergebnis seiner Feststellungen, dass andere Ursachen für das Verenden auszuschließen sind.

2. Tierverluste durch Listeriose (Rinder und Ziegen)

Tierseuche	Listeriose der Rinder und Ziegen
Bekämpfungsprogramm	
Zweck	Eindämmung der Weiterverbreitung durch Eliminierung schwerkranker oder verendeter Tiere
Zuschussfähige Kosten	Beihilfen für Rinder und Ziegen, die getötet wurden oder verendet sind
Beihilfesatz	50 % des gemeinen Wertes
Beihilfehöchstbetrag	Rinder: 2.046,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt. Ziegen: 205,00 €, wenn der gemeine Wert diesen Betrag übersteigt.
Spezifische Beihilfe-Voraussetzungen	Nachweis der Krankheitsursache für jeden Verlust durch <ul style="list-style-type: none">- Untersuchung an einer amtlichen Untersuchungsstelle- klinischen Befund des Amtstierarztes in Verbindung mit Erregernachweis oder histologischem Befund

3. Tierverluste durch Paratuberkulose (ParaTBC)

Ausmerzung von mit ParaTBC infizierten Rindern

Tierseuche	Paratuberkulose
Bekämpfungsprogramm	Hessisches MAP-Untersuchungsverfahren (HEMAP)
Zweck	Identifizierung und Schutz unverdächtiger Herden sowie Senkung der MAP-Vorkommenshäufigkeit
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für ausgemerzte Tiere
Beihilfehöchstbetrag	Ausmerzungsbeihilfe je Tier gestaffelt Bis zum Alter von einschl. 6 Monaten: 90,00 € Im Alter von 7 bis einschl. 24 Monaten: 150,00 € Älter als 24 Monate: 300,00 €
spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme am HEMAP- Nachweis 2x serologisch positiv getestet- Unverzögliche Ausmerzung

4. Tierverluste durch Transmissible Spongiforme Enzephalopathie

Tierseuche	Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)
Bekämpfunggrundlage	Verordnung EG 999/2001
Zweck	-
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für Rinder, die nach Schlachtung aufgrund der Verordnung EG 999/2001 gemäßregelt wurden
Beihilfesatz	100 % des Schlachtwertes
Beihilfehöchstbetrag	-
spezifische Beihilfevoraussetzungen	Beihilfe für den dem BSE-positiv getesteten Schlachtkörper unmittelbar vorgehenden sowie die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper

5. Tierverlust bei der Bekämpfung von Geflügelsalmonellosen

Beihilfe / Tierseuche	Salmonelleninfektion des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Tilgung der Salmonelleninfektion in den Jung- oder Legehennenbeständen in Hessen, Verhinderung der Weiterverbreitung von Salmonellen im Bestand und zwischen den Beständen
Zuschussfähige Kosten	Beihilfe für getötete oder geschlachtete Legehennen ¹⁾ Gewährung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel
Höhe der Beihilfe	50 % des gemeinen Wertes abzüglich Schlachterlös
Spezifische Beihilfevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Feststellung der Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 vor der Einstellung in den Legebereich oder in Folge der Untersuchungen nach § 22 der Hühner-Salmonellen-Verordnung bis zur 55. Lebenswoche - Haltung gemäß den §§ 13 bis 13b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung - Einhaltung des Hygieneprogramms in Hessen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühner haltenden Betrieben im laufenden Jahr - Wiederbelegung der betroffenen Bestände oder Teilbestände nach Abschluss der erforderlichen Hygienemaßnahmen

¹⁾ Die Zahl der maximal beihilfefähigen Hennen richtet sich nach der Zahl der Wiederbelegung neu eingestellten Hennen